



## **KUNDMACHUNG**

### **Abfallgebührenordnung der Gemeinde Thurn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat mit Beschluss vom 07. Dezember 2021 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, u. des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Art der Gebühren**

Die Gemeinde Thurn hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

#### **§ 2**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

#### **§ 3**

##### **Grundgebühr**

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlagen für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Mindestbehälter (§ 4 Müllabfuhrordnung) festgelegt.
- b) Die Grundgebühr beträgt je Liter Müll € 0,1561

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

#### **§ 4**

##### **Weitere Gebühr**

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter – über den 14-tägigen bzw. 4-wöchigen Abfuhrintervall hinaus – festgelegt.

Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben.

b) Die weitere Gebühr beträgt je Liter Müll € 0,0585

(1) Für die Ablieferung bzw. Entleerung:

a) eines 40 Liter Müllsackes	€ 2,34
b) eines 70 Liter Müllsackes	€ 4,09
c) eines 80 Liter Müllbehälters	€ 4,68
d) eines 120 Liter Müllbehälters	€ 7,02
e) eines 240 Liter Müllbehälters	€ 14,03
f) eines 660 Liter Müllsbehälters	€ 38,60
g) eines 800 Liter Müllbehälters	€ 46,78
h) eines 35 Liter Bioabfallbehälters	€ 2,05
i) eines 40 Liter Bioabfallbehälters	€ 2,34
j) eines 80 Liter Bioabfallbehälters	€ 4,68

(2) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

a) eines Autoreifens ohne Felge	€ 5,--
b) eines Autoreifens mit Felge	€ 6,20
c) eines LKW-, Traktorreifens ohne Felge	€ 24,50
d) eines LKW-, Traktorreifens mit Felge	€ 30,10
e) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, bis zu 1m <sup>3</sup>	€ 11,20
f) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, jeder weitere m <sup>3</sup>	€ 11,20

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

## **§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag**

- (1) Die Gebührevorschreibungen für die Grundgebühr und die weitere Gebühr erfolgt jeweils zum 31. Mai eines jeweiligen Jahres.
- (2) Die weitere Gebühr für Biomüll wird jeweils zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres vorgeschrieben.
- (3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten bzw. wird zum 31. Mai eines jeden Jahres bzw. am Jahresende von der Gemeindeverwaltung vorgeschrieben.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde Thurn zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

**§ 7**  
**Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 8**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Thurn, am 09.12.2021

Angeschlagen am:

09.12.2021

Abzunehmen am:

24.12.2021

Abgenommen am:

.....2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister  
Ing. Kollnig Reinhold



Dieses Dokument wurde von Ing. Reinhold Kollnig elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 09.12.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.thurn.eu](http://www.thurn.eu)